

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.6 Entwurf der Verfassung der Vereinigten Staaten von Europa von R. W. G. Mackay, 1940

Rechtsanwalt Ronald William Gordon Mackay, Abgeordneter im britischen Unterhaus (Labour) hat diesen Entwurf im Juli 1940 veröffentlicht. Mackay war 1940 bis 1941 Vorsitzender der „Federal Union“ und engagierte sich fast sein Leben lang für die Verwirklichung eines vereinten Europas unter Einbeziehung Großbritanniens.

Der Entwurf selbst ist eine ausgefeilte und relativ ausgewogene Verfassung für einen europäischen Bundesstaat mit einem Schwergewicht auf den Bund unter Benachteiligung bzw. Einschränkung der Souveränität der Mitgliedsstaaten. *„Reichtum und Genauigkeit der Gedankenführung können (...) nur angedeutet werden“* (Walter Lipgens in „Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegung von 1940 - 1945“, S423, Anm. 1).

Insbesondere sind Detailregelungen enthalten (z.B. Kapitel 2, Pkt. 28), die in differenzierter Weise dem Bund (Föderationsparlament) Kompetenzen übertragen, die nach heutigen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Prinzips des Föderalismus in einem modernen Bundesstaat sicherlich den Mitgliedsstaaten verblieben.

Die Konzeption des Entwurfs einer europäischen Bundesverfassung zeigt eine präsidentielle Demokratie mit einem relativ schwachen Parlament und einem, vom Präsidenten unmittelbar abhängigen Föderationsrat, auf. Die Exekutivgewalt ist nach diesem Entwurf auf einen relativ raschen Wechsel ausgelegt, da diese unmittelbar vom Präsidenten der Föderation ernannt wird.

Der Entwurf wurde aus „Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegung von 1940 - 1945“ von Walter Lipgens, S431-436 entnommen. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen. Wiedergegeben wird der reine Text des Verfassungsentwurfes. Die „Einleitung und Begründung“ und die anderen Texte im Abschnitt A wurden ausgelassen.

Verfassung der Vereinigten Staaten von Europa

Kapitel 1: Das Parlament

Teil 1: Allgemeines

1. *Die gesetzgebende Gewalt der Föderation liegt in den Händen eines Föderationsparlaments, das aus einer Kammer besteht und im folgenden als „das Parlament“ oder „das Parlament der Föderation“ bezeichnet wird.*
2. *Nach den im folgenden festgelegten Bestimmungen ist ein Präsident zu ernennen, der innerhalb der Föderation nach Maßgabe dieser Verfassung Rechte und Pflichten ausüben kann, die diese Verfassung oder das Parlament der Föderation ihm übertragen.*
3. *Nach Maßgabe dieser Verfassung und soweit das Parlament nichts anderes bestimmt, kann der Präsident das Parlament zu ihm angemessen erscheinenden Zeiten einberufen, sowie zu gegebener Zeit durch Bekanntmachung oder in anderer Form vertagen oder in gleicher Weise auflösen. ...*

Teil 2: Zusammensetzung des Parlaments

6. *Die Mitglieder des Parlaments werden vom Volk der Föderation unmittelbar gewählt. Die Anzahl der in jedem Staat gewählten Parlamentsmitglieder steht im Verhältnis zu der jeweiligen Anzahl an Männern und Frauen im Alter von mehr als 20 Jahren und wird, sofern das Parlament nichts anderes bestimmt, in der Form ermittelt, daß die in den neuesten Statistiken der Föderation ausgewiesene Anzahl der genannten Männer und Frauen durch 250000 geteilt wird; ergibt sich bei dieser Teilung ein Rest von mehr als der Hälfte von 250000, so wird in dem betreffenden Staat ein Parlamentsmitglied mehr gewählt. Ungeachtet aller in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind jedoch in jedem Staat mindestens fünf Parlamentsmitglieder zu wählen. ...*

Kapitel 2: Die Befugnisse des Parlaments

27. Das Parlament hat nach Maßgabe dieser Verfassung das ausschließliche Recht der Gesetzgebung zur Wahrung von Frieden, Ordnung und einwandfreier Führung der Staatsgeschäfte der Föderation in bezug auf

1. die auswärtigen Angelegenheiten und die Verteidigung, insbesondere:

- a) die Beziehung der Föderation zu anderen Ländern,
- b) den diplomatischen und konsularischen Dienst,
- c) die Verteidigung der Föderation zu Lande, zu Wasser und in der Luft,
- d) den Einsatz der Streitkräfte der Föderation zur Ausführung und zur Wahrung der Gesetze der Föderation,
- e) den Einsatz der Streitkräfte zur Ausführung und Wahrung der Gesetze der Staaten innerhalb der Föderation,
- f) die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit innerhalb der Föderation;

2. wichtige Dienste, insbesondere:

- a) Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und sonstige Dienste oder Nachrichtenverbindungen dieser Art,
- b) Rundfunk, Fernsehen und andere Dienste dieser Art,
- c) Leuchttürme, Feuerschiffe, Baken und Bojen,
- d) die astronomischen und die meteorologischen Beobachtungen,
- e) Quarantäne und öffentliches Gesundheitswesen,
- f) Volkszählung und Statistik,
- g) Maße und Gewichte,
- h) Einbürgerung und Ausländerwesen,
- i) Menschen jeder Rasse und Staatszugehörigkeit, für die eine Sondergesetzgebung als notwendig erachtet wird,
- j) Ein- und Auswanderung,
- k) die Zuwanderung krimineller Elemente;

3. Geld- und Finanzwesen, insbesondere:

- a) Zölle und Verbrauchsabgaben auf die Erzeugung, Ein- und / oder Ausfuhr von Waren jeder Art,
- b) die Förderung der Erzeugung oder Ausfuhr von Waren aller Art,
- c) die Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln der Föderation,
- d) Währung, Münzwesen und gesetzliche Zahlungsmittel,
- e) das Bankwesen in all seinen Erscheinungsformen und der Zusammenschluß von Banken,
- f) die Emission von Banknoten oder anderer Arten von Geld- und / oder Kreditmitteln,
- g) Wechsel und Schuldscheine;

4. Angelegenheiten

- a) die in dieser Verfassung geregelt sind, bis das Parlament etwas anderes bestimmt,
- b) die das Parlament eines Staates oder die Parlamente mehrerer Staaten zur ausschließlichen Gesetzgebung an das Parlament der Föderation überwiesen haben, mit der Maßgabe jedoch, daß die Gültigkeit der hiernach erlassenen Gesetze sich lediglich auf die Staaten erstrecken soll, deren Parlamente den betreffenden Gegenstand überwiesen haben oder die die erlassenen Gesetze nachträglich annehmen,
- c) im Zusammenhang mit dem Sitz der Föderationsorgane und mit allen Liegenschaften, die die Föderation für öffentliche Zwecke erwirbt,
- d) im Zusammenhang mit Behörden oder Körperschaften, über die diese Verfassung der Föderationsregierung das Aufsichtsrecht überträgt,
- e) für die diese Verfassung die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Föderationsparlamentes ausdrücklich festlegt.

28. Das Parlament hat nach Maßgabe dieser Verfassung das Recht der Gesetzgebung zur Wahrung von Frieden, Ordnung und einwandfreier Führung der Staatsgeschäfte der Föderation in bezug auf:

1. das Steuerrecht,

2. Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere

- a) Handel und Gewerbe und die diesbezüglichen Verhältnisse aller darin tätigen Personen und Unternehmungen,
- b) das Versicherungswesen aller Art,
- c) Gründung und Auflösung, Ordnung und Beaufsichtigung von Gesellschaften,
- d) die Auflösung, Ordnung und Beaufsichtigung aller Gesellschaften, die nach einzelstaatlichem Recht gegründet wurden, sei es zu Erwerbszwecken zugunsten der Gesellschaft oder ihrer Mitglieder, sei es zu religiösen, karitativen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken,
- e) die Ordnung, Auflösung und Beaufsichtigung ausländischer Gesellschaften,
- f) den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Eigentum und die Beteiligung daran,

- g) die Ordnung, Eigentumsregelung und Beaufsichtigung von Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung und Auslieferung von Grundstoffen, Halbzeug und Fertigwaren,
- h) die Ordnung, Beaufsichtigung, Gründung und Auflösung von Konzernen, Verbänden Monopolen und Kartellen für die Grundstoff-, Halbzeug- und Fertigwarenerzeugung und alle Güter, Waren und Dienstleistungen.
- i) das Transportwesen aller Art auf der Straße, der Schiene, auf dem Wasser, in der Luft oder auf anderen Wegen;

3. gewerbliche Angelegenheiten, insbesondere:

- a) Arbeitsfragen,
- b) Zusammenschlüsse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern,
- c) Beschäftigung und Beschäftigungslosigkeit,
- d) Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsverhältnisse in allen Gewerbe-, Industrie- und Berufszweigen,
- e) Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
- f) Streiks und Aussperrung,
- g) die Erhaltung des Arbeitsfriedens,
- h) die Beilegung von Streitigkeiten,
- i) Familienunterstützung und Zulage für Eltern und Kinder;

4. soziale Einrichtungen, insbesondere:

- a) Invaliden- und Altersrenten,
- b) Arbeitslosenversicherung,
- c) Krankengeld,
- d) Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung,
- e) die staatliche Versicherung,
- f) Unterhaltsbeihilfe und Unterstützung;

5. das Rechtswesen, insbesondere:

- a) Konkurs- und Vergleichsverfahren,
- b) Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmusterschutz und Warenzeichen,
- c) die Eheschließung,
- d) Scheidung, Eherechtsstreite, die Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber der Ehefrau und umgekehrt,
- e) Elternrecht, sowie Mündelwesen und Vormundschaft für Kinder,
- f) Zivil- und Strafprozeßordnung und Urteilsvollstreckung der staatlichen Gerichte im Gesamtbereich der Föderation;

6. Angelegenheiten

- a) die das Parlament eines Staates oder die Parlamente mehrerer Staaten zur konkurrierenden Gesetzgebung an das Parlament der Föderation überwiesen haben, mit der Maßgabe jedoch, daß die Gültigkeit der hiernach erlassenen Gesetze sich lediglich auf die Staaten erstrecken soll, deren Parlamente den betreffenden Gegenstand überwiesen haben oder die die erlassenen Gesetze nachträglich annehmen,
- b) im Zusammenhang mit der Ausübung von Befugnissen, die durch diese Verfassung dem Parlament, der Regierung oder dem Träger der Justizgewalt der Föderation, einer Behörde oder einem Beamten der Föderation übertragen wurden. ...

Kapitel 3: Die Exekutive

- 31. Die Exekutivgewalt der Föderation liegt in den Händen des Präsidenten, ist von diesem auszuüben und erstreckt sich auf die Ausführung und Wahrung dieser Verfassung und der Gesetze der Föderation.
- 32. Der Präsident kann eine oder mehrere Personen ernennen, die ihn in einem Teil des Föderationsgebietes gemeinsam oder einzeln vertreten und in dieser Eigenschaft für eine von ihm bestimmte Dauer seine Befugnisse und Aufgaben, soweit er diese seinem Vertreter bzw. seinen Vertretern überträgt, in dem von ihm festgesetzten Rahmen oder nach den von ihm erteilten Weisungen wahrnehmen; die Ernennung dieses Vertreters bzw. dieser Vertreter darf die Ausübung einer Befugnis oder Aufgabe durch den Präsidenten selbst jedoch nicht berühren.
- 33. Ein Föderationsrat berät den Präsidenten in der Erfüllung der Regierungsaufgaben für die Föderation; die Mitglieder des Föderationsrates werden vom Parlament der Föderation gewählt und vereidigt und bleiben für die vom Parlament der Föderation bestimmte Dauer im Amt. Die in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen über den Präsidenten gelten für den unter Hinzuziehung des Föderationsrates handelnden Präsidenten.
- 34. Der Präsident kann Beamte ernennen, die die von ihm geschaffenen staatlichen Ressorts verwalten. Diese Beamte bleiben für die vom Präsidenten bestimmte Dauer im Amt. Sie sind Mitglieder des Föderationsrates und Staatsminister der Föderation. ...

Kapitel 4: Die Rechtsprechung

- 42. Die rechtsprechende Gewalt der Föderation liegt in den Händen eines obersten Föderationsgerichtes mit der Bezeichnung Oberster Gerichtshof der Föderation, sowie in den Händen anderer Föderationsgerichte, die das Parlament einsetzt, und anderer Gerichte, die es mit Aufgaben der Föderationsrechtsprechung betraut. Der Oberste Gerichtshof besteht aus einem Obersten Richter und weiteren Richtern, deren Anzahl vom Parlament bestimmt wird, jedoch nicht weniger als sechs beträgt.

43. Die Richter des Obersten Gerichtshofs und der anderen, vom Parlament eingesetzten Gerichte
- a) werden vom Präsidenten der Föderation ernannt,
 - b) können nur vom Präsidenten im Föderationsrat abgesetzt werden, wenn das Parlament in derselben Sitzungsperiode die Absetzung auf Grund eines erwiesenen Verstoßes oder auf Grund erwiesener Unfähigkeit verlangt hat; ein solches Verlangen muß vom Parlament mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Abgeordneten beschlossen worden sein.
 - c) erhalten Bezüge, die vom Parlament festgesetzt werden, während ihrer Amtszeit jedoch nicht gekürzt werden dürfen.
44. Die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes erstreckt sich, mit den Ausnahmen und nach den Verfahren, die das Parlament bestimmt, auf die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen gegen Sprüche, Entscheidungen, Anordnungen, Verfügungen, Beschlüsse und Urteile
- a) von Einzelrichtern oder Richterkollegien des Obersten Gerichtshofes, wenn sie in erster Instanz zuständig waren,
 - b) von anderen Föderationsgerichten oder sonstigen Gerichten, die Föderationsrechtsprechung ausüben,
 - c) von Gerichten der Einzelstaaten, von denen im Zeitpunkt der Gründung der Föderation eine Berufung vorliegt, oder von Gerichten der Einzelstaaten, wenn das Parlament es verlangt.
- In all diesen Fällen sind die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes endgültig und rechtskräftig. ...
45. In allen Rechtsstreitigkeiten,
- a) die sich aus einem Staatsvertrag ergeben,
 - b) von denen Botschafter, Konsuln und sonstige Vertreter anderer Länder betroffen sind,
 - c) in denen die Föderation oder eine im Namen der Föderation klagende oder beklagte Person streitende Partei ist,
 - d) zwischen Staaten oder zwischen Personen, die in verschiedenen Staaten ihren Wohnsitz haben, oder zwischen einem Staat und einer Person, die in einem anderen Staat ihren Wohnsitz hat,
 - e) in denen eine gerichtliche Verfügung oder Anordnung gegen einen Beamten der Föderation begehrt wird,
 - f) in denen Kläger oder Beklagter eine Person ist, die vor dieser Verfassung als einer nationalen Minderheit zugehörig einzustufen wäre,
 - g) in denen Kläger oder Beklagter in einem Kolonialgebiet ansässig ist, ist der Oberste Gerichtshof in erster Instanz zuständig.
- ...